

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. Teil I, Nr. 16) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. Teil I Nr. 12) und aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. Teil I, S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, Nr. 12, Seite 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen.

1. Änderung:

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 18, S. 6) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. Teil I Nr. 36) und aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. Teil I, Nr. 4, S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 7) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 16. November 2022 die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen. Die Anlage Gebührentarif wird durch eine geänderte Anlage ersetzt.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungskreis des Amtes Temnitz (d.h. für Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (i. S. d. Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
 1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den

Gebührensschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen:

1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so sind 10 – 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr fällig.
3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 – 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr zu erheben.

§ 5 Widerspruchsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Gebührenschuldner ist der Widerspruchsführer.

(2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- bzw. Rechtslagenänderung erledigt hat.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 6 Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind insbesondere folgende bare Auslagen:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. Kosten der Beförderung und Verwaltung von Sachen,
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, Internet usw.) und Zustellungskosten,
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder

sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 7 mit Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.
- (3) Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Die Gebühr wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Erstattung von baren Auslagen wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Die bare Auslage wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenfreiheit und –ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenbefreiung):
 1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte besondere Leistung im Sinne von § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenbefreiung)
 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Amtsverwaltung ergeben,
 3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
 4. Leistungen im Bereich des öffentlichen Schulwesens, der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder Ähnliches benötigt werden,
 5. Handlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der Betrag niedriger als 1 €, in Ausnahmefällen 5 €, ist und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei den, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist das Amt Temnitz.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Anlage zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz vom 17. November 2022:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in €
Teil 1	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Vervielfältigungen, Ausdrücke	
1.1.1	schwarz/weiß im Format DIN A4 je Seite	0,25
1.1.2	farbig im Format DIN A4 je Seite	0,50
1.1.3	schwarz/weiß im Format DIN A3 je Seite	0,50
1.1.4	farbig im Format DIN A3 je Seite	1,00
1.2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Ablichtungen	
1.2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	3,00
1.2.2	Beglaubigung von Urkunden, Zeugnissen, Ablichtungen je Beglaubigung	3,00
1.3	Sonstige Verwaltungsgebühren	
1.3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u. ä., sofern diese nicht öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde	16,00
1.3.2	Erstellung von Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Temnitz für Dritte	16,55
1.3.3	Gebühren für schriftliche Auskünfte, soweit diese in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene halbe Stunde	16,00
Teil 2	<u>Besondere Verwaltungsgebühren</u>	
2.1	Finanzbuchhaltung	
2.1.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteueramt)	11,50
2.1.2	Erteilung von Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden je Veranlagungsjahr	7,00
2.1.3	Bescheinigung über den Stand von Abgabekonten je Haushaltsjahr und sonstigen Quittungen	5,95
2.1.4	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,25
2.1.5	Gebühren für Rücklastschriften bei Nichteinlösung von EC-Zahlungen, Nichteinlösung einer fälligen Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren bzw. einer unberechtigten Rückbelastung	10,00

2.2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
2.2.1	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	16,00
2.2.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Stunde	16,00
2.2.3	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 8 Abs. 3 HundhV je Vorgang	25,00
2.2.4	Plakette gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 HundhV je Vorgang	5,00
2.2.5	Vergabe von Hausnummern je beantragter Hausnummer	16,60
2.2.6	Genehmigung von privaten Feuerwerken	46,00
2.2.7	Elektronische Passfotos für Ausweisdokumente (Einwohnermeldeamt) je Foto	7,00
2.3	Liegenschaftsverwaltung	
2.3.1	Planungsrechtliche Auskünfte aus der vorhandenen Bauleitplanung je Vorgang	21,00
2.3.2	Erteilung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen je Vorgang	16,60
2.3.3	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter je Vorgang	32,60
2.3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB (Negativzeugnis)	
	bis zu 10 betroffenen Flurstücke	31,60
	für jedes weitere Flurstück	1,10
2.3.5	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme	25,00
2.3.6	Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung / Änderung einer Grundstückszufahrt oder einer Grundstückszuwegung	25,00

Hinweise:

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 23. Februar 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.